

Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung des LEP 2016/2017 Ergänzende Anhörung

Sitzung des Planungsausschusses am 28.11.2017
Anlage zu TOP 7

Inhaltsverzeichnis:

Information	Seite	1
Entwurf der Stellungnahme	Seite	3
Beschlussvorschlag	Seite	5

Die Bayerische Staatsregierung hat die Durchführung einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden bereits Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Planungsverband Donau-Wald hat hierzu mit Schreiben vom 09.11.2016 Stellung genommen.

Der Bayerische Landtag hat am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Verfahren durchgeführt:

- Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- Vermeidung von Zersiedelung sowie
- Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 der Verordnung über das LEP (Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen).

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG werden auch die Planungsverbände bei der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes beteiligt.

1. Zentrale Orte

Die zentralörtliche Hierarchie soll nun von 4 auf 5 Stufen erweitert werden. Dazu soll die Stufe „**Regionalzentren**“ (zwischen Oberzentren und Metropolen) neu eingeführt werden. Hierbei handelt es sich um die Regionalzentren Ingolstadt, Regensburg und Würzburg. Nach der Begründung sollen die Regionalzentren als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden. Die Region Donau-Wald ist hiervon nicht direkt betroffen.

Darüber hinaus sind weitere **Aufstufungen** im zentralörtlichen System geplant. So sollen weitere Orte zu Mittelzentren (z.B. Lenggries, Mitterteich/Wiesau) bzw. zu Oberzentren (z.B. Cham, Dingolfing) aufgestuft werden. Die Region Donau-Wald ist hiervon nicht direkt betroffen.

2. Vermeidung von Zersiedelung

Nach dem Anbindegebot (LEP 3.3) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an

geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Im LEP 2013 wurden hierzu bereits Ausnahmen festgelegt. Im Entwurf zur Teilfortschreibung wurden weitere Ausnahmen vom Anbindegebot formuliert, die nun abermals verändert werden sollen:

- „Autobahnausnahme“
Ausnahme, wenn ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss **ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist.**
- „Interkommunale Ausnahme“
Ausnahme, wenn ein ~~interkommunales~~ Gewerbe- oder Industriegebiet, **dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind**, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen **ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist.**
- „Ausnahme Beherbergungsbetriebe“
Präzisierung, dass eine Standortprägung auch dann vorliegt, wenn die Aufgabe einer Beherbergungsnutzung nicht länger als **25 Jahre** zurückliegt (bisher 7 Jahre)

3. Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Aufgrund von aktuellen Rechtsprechungen (sog. „Arrach-Urteil“, „Hunding-Urteil“) soll der Agglomerationsbegriff präzisiert und Klarstellungen in der „Nahversorgungsklausel“ von LEP 5.3.1 aufgenommen werden.

- „Agglomerationsbegriff“
Es soll neu bestimmt werden, dass unter Einzelhandelsgroßprojekten neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von **mindestens drei Einzelhandelsbetrieben** in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst sind.
- „Nahversorgungsklausel“
Es soll neu bestimmt werden, dass Betriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden zulässig sind; **diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2.**

Der Planungsverband Donau-Wald bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilfortschreibung des LEP Bayern - Erneutes Beteiligungsverfahren - Stellung zu nehmen.

Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems:

Eine vom Planungsverband Donau-Wald bereits mehrfach angeregte grundlegende Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems, das z.B. auch Antworten auf die Herausforderungen des demographischen Wandels und unterschiedliche Aufgaben/Probleme von Zentralen Orten in unterschiedlichen Räumen (z.B. Wachstums- und Schrumpfräume) gibt, erfolgt bedauerlicherweise nach wie vor nicht. Das System soll hingegen um eine weitere Ebene ergänzt werden. Die Ebene des „Regionalzentrums“ bringt aus hiesiger Sicht aber keinen planerischen Mehrwert und widerspricht der mit der LEP-Änderung 2013 umgesetzten Verschlan-
kung des Zentrale-Orte-Modells.

Durch die zentralörtliche Aufstufung von Orten wird ein Kernproblem, nämlich die inflationäre Zunahme der zentralen Orte, weiter verstärkt. Immer mehr zentrale Orte, die meist auch kein vollständiges Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen aufweisen, werden systembedingt zu einer Verkleinerung der Versorgungsbereiche führen. Dieses Problem kann nicht dadurch „gelöst“ werden, dass keine Versorgungsbereiche mehr im LEP festgelegt werden. Die stetig wachsende Zahl von Gemeinden mit überörtlichem Versorgungsauftrag wird, so unsere Befürchtung, auf Kosten der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gehen und in der Folge den ländlichen Raum eher schwächen als stärken. Das System Zentraler Orte in Bayern kann in dieser Form seine beabsichtigte räumliche Steuerungswirkung kaum mehr entfalten und keine wirksame Erhaltung bzw. Verbesserung der Daseinsvorsorge gewährleisten.

Erleichterungen beim Anbindegebot:

Es ist vorgesehen, das sog. Anbindegebot (LEP 3.3) für bestimmte Vorhaben zu lockern. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2016 dargelegt, sieht der Planungsverband die weitere Öffnung des Anbindegebotes differenziert.

So wurde z.B. auf die Zielkonflikte der Öffnung des Anbindegebotes für Gewerbegebiete mit der Erhaltung von reizvollen Landschaftsbildern und traditionellen Siedlungsstrukturen bereits hingewiesen. Diese Aspekte finden jetzt Berücksichtigung im LEP und werden im normativen Teil mit aufgenommen, was vom Planungsverband begrüßt wird.

Aus hiesiger Sicht ist hingegen die nun vorgesehene „Nachwirkungsfrist“ von 25 Jahren bei der Ausnahme für Beherbergungsbetriebe aber überzogen. Eine „Prägung“ durch eine Nutzung, die vor so langer Zeit aufgegeben wurde, dürfte im Raum in den allermeisten Fällen nicht mehr ables- oder erlebbar sein. Der Planungsverband empfiehlt daher, eine kürzere Frist festzulegen.

Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte):

Eine Klarstellung des „Agglomerationsbegriffs“ wird begrüßt, da sich im Zuge der Anwendung der Norm bereits vielfach Schwierigkeiten ergeben haben. Diesbezüglich kommt man

dem Appell des Planungsverbandes entgegen, unbestimmte Rechtsbegriffe möglichst zu vermeiden bzw. Normen möglichst klar zu formulieren. Allerdings bleiben andere Begriffe wie die z.B. die „erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit“ weiterhin unbestimmt und erschweren die Einschätzung bzw. Beurteilung von Planungen für Vorhabenträger, planende Gemeinden und Behörden gleichermaßen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass Nahversorgungsbetriebe nun quasi ohne „Rücksicht auf das zentralörtliche System“ angesiedelt werden können. Für den Planungsverband Donau-Wald ist es von herausragender Bedeutung, dass die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs möglichst verbrauchernah und dezentral organisiert ist. Auch haben wir in unserem Regionalplan die Stärkung der Einzelhandelszentralität in vielen Grundzentren der Region explizit als Ziel verankert (vgl. Regionalplan Donau-Wald, A III 2.1 und 2.2). Die nun vorgesehene Formulierung schwächt aber den Versorgungsauftrag der zentralen Orte und kann dazu führen, dass diese ihre Rolle als Schwerpunkt für die Versorgung im ländlichen Raum nicht mehr vollständig erfüllen können. Es ist zu befürchten, dass der Standortwettbewerb zwischen zentralen und nicht-zentralen Orten immer häufiger zuungunsten der zentralen Orte ausgehen wird. Mit dieser Regelung wird das raumordnerische Grundprinzip der „dezentralen Konzentration“ aufgeweicht und das zentralörtliche System letztlich in Frage gestellt.

- Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf zur Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP 2016/2017 Ergänzende Anhörung billigend zur Kenntnis.
- Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abzugeben.